

# Weisungen über generelle Dispensationen vom Fremd- sprachenunterricht auf der Primarstufe

vom 4. Mai 2009

*Das Amt für Volks- und Mittelschulen,*

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. c der Bildungsverordnung vom 16. März 2006<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## I. Grundlagen

### **Art. 1**      *Zweck und Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Weisungen regeln den Umgang mit Dispensationsgesuchen für die Schulfächer Englisch und Französisch auf der Primarstufe.

<sup>2</sup> Sie gelten als verbindlich und garantieren die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Kanton.

<sup>3</sup> Der Schulrat beurteilt generelle Dispensationen von einzelnen Fächern auf Antrag der Lehrpersonen und Empfehlung der Schulleitung.

### **Art. 2**      *Grundhaltung*

<sup>1</sup> Jeder Schüler oder jede Schülerin hat das Recht und die Pflicht, Englisch und Französisch in der Primarschule zu erlernen.

<sup>2</sup> Die Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität müssen auch im Fremdsprachenunterricht angewandt werden und sind verbindlich.

<sup>3</sup> Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht sind nur in begründeten Einzelfällen zu bewilligen.

## II. Fremdsprachenunterricht: Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität

### **Art. 3**      *Innere Differenzierung (Stufe 1)*

<sup>1</sup> Der Fremdsprachenunterricht ist nach der aktuellen Fremdsprachendidaktik zu erteilen. Er nimmt auf die unterschiedlichen Lerntypen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht und ist individualisierend gestaltet.

<sup>2</sup> Die innere Differenzierung im Unterricht liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Die schulische Heilpädagogin unterstützt und berät dabei die Lehrperson.

### **Art. 4**      *Individuelles Lernziel (Stufe 2)*

<sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern, die die Regelklassen-Lernziele wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreichen, werden individuelle Lernziele festgelegt.

---

<sup>1</sup> GDB 410.11

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit ILZ haben ein Recht auf heilpädagogische Unterstützung<sup>2</sup>.

**Art. 5**        *Dispensation in Englisch und/oder Französisch (Stufe 3)*

<sup>1</sup> Zeigen sich auch nach einer Festlegung von individuellen Lernzielen keine Fortschritte oder ist der Leistungsdruck der Schülerin oder des Schülers zu gross, wird in Ausnahmefällen eine Dispensation bewilligt.

<sup>2</sup> Diese Massnahme bedeutet in der Regel eine dauerhafte Absenz vom Englisch- und / oder Französischunterricht.

**III. Allgemeine Dispensationsbestimmungen**

**Art. 6**        *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Differenzierungsstufen 1 und 2 im Umgang mit Heterogenität im Fremdsprachenunterricht müssen maximal ausgeschöpft sein und haben zu keiner Verbesserung der Fremdsprachensituation der Schülerin oder des Schülers geführt.

<sup>2</sup> Vor einer erstmaligen Fremdsprachendispensation muss in der zu dispensierenden Fremdsprache mindestens ein halbes Jahr nach individuellen Lernzielen gearbeitet worden sein.

<sup>3</sup> Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler müssen durch die Schulleitung über die Konsequenzen (keine spätere Wiederaufnahme in den Fremdsprachenunterricht) aufgeklärt sein. Ihr Einverständnis mit der Dispensation muss schriftlich eingeholt werden.

**Art. 7**        *Vorgehen*

<sup>1</sup> Das Dispensationsgesuch wird gemeinsam von der Klassenlehrperson, der IF-Lehrperson, den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler vorbereitet und von der Klassenlehrperson bei der Schulleitung angemeldet.

<sup>2</sup> Die Schulleitung leitet das Gesuch mit einer Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung an den Schulrat weiter.

<sup>3</sup> Die freiwerdenden Fremdsprache-Lektionen müssen durch Training an den sprachlichen Grundfertigkeiten und mit Arbeit an individuellen Lernzielen kompensiert werden. Ein entsprechendes Kompensationsprogramm muss dem Gesuch um Dispensation beigelegt werden.

<sup>4</sup> Der Schulrat leitet den Dispensationsentscheid an die Schulleitung und die Eltern weiter. Eine Kopie wird dem AVM zugestellt.

**IV. Spezifische Dispensationsbestimmungen**

**Art. 8**        *Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung (IS)*

<sup>1</sup> IS-Schülerinnen und -Schüler werden von Beginn weg mit individuellen Lernzielen in den Sprachfächern gefördert und gefordert.

<sup>2</sup> In der ersten Fremdsprache arbeitet ein IS-Kind bis mindestens zu den Herbstferien mit individuellen Lernzielen.

<sup>3</sup> Nach den Herbstferien kann eine sofortige Dispensation verfügt werden.

---

<sup>2</sup> vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005 und die Richtlinien für Integrative Schulungsformen (ISF) vom 4. September 2006

<sup>4</sup>Bei der zweiten Fremdsprache kann von Beginn weg dispensiert werden.

**Art. 9** *Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Legasthenie*

<sup>1</sup> Die durch die Lese-Rechtschreibstörung betroffenen Bestandteile der Fremdsprachen-Beurteilung (Schriftlichkeit, Grammatik, Lesen) müssen durch Leistungstests in andern Kompetenzen (mündlicher Sprachgebrauch, Hörverständnis, Präsentationen, Referate, etc.) relativiert und kompensiert werden.

<sup>2</sup> Eine allfällige Dispensation muss im Gesamtzusammenhang der Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers gesehen und mit Zuzug von externen Fachstellen (SPD) abgewogen werden.

**Art. 10** *Schülerinnen und Schüler mit Hör- und/oder Sprachbehinderung*

<sup>1</sup> In Abschätzung des realistisch erreichbaren Orientierungsschultyps wird den Schülerinnen und Schülern, welche das Niveau A erreichen wollen, keine Dispensation, denjenigen, welche das Niveau B erreichen wollen, höchstens in einer Fremdsprache eine Dispensation ermöglicht.

<sup>2</sup> Jugendliche, die voraussichtlich die Orientierungsschule mit ILZ in mehreren Fächern besuchen werden, können in einer oder beiden Fremdsprachen dispensiert werden.

**Art. 11** *Schülerinnen und Schüler, die keinen Englisch- oder Französischunterricht besucht haben oder eine Klasse wiederholen*

<sup>1</sup> Die Schule ist in Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet, der Schülerin oder dem Schüler geeignete Hilfestellungen zu geben, damit der Fremdsprachenunterricht so bald als möglich mit der Klasse besucht werden kann.

<sup>2</sup> Hilfestellungen können in Form von zusätzlichen IF-Lektionen, Fremdsprachenbesuch in anderer Klasse, Nachhilfeunterricht, etc. gestaltet werden.

**Art. 12** *Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache*

<sup>1</sup> Während der 3. Primarklasse dürfen diesen Schülerinnen und Schülern keine Englisch-Dispensationen erteilt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der 3. Klasse bzw. in der 5. Klasse in die Schweiz kommen und noch keine Englisch- und/oder Französischkenntnisse mitbringen, können frühestens in ihrem zweiten Schuljahr mit Fremdsprachenunterricht dispensiert werden.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 13** *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 1. August 2009 in Kraft.

Sarnen, 4. Mai 2009

**Amt für Volks- und Mittelschulen**  
Amtsvorsteher:  
Peter Lütolf